

ben müssen, damit, wenn der Gegenstand an die I. Kammer gelangt, bei der Vereinigungs-Deputation eine vollständige Redaction vorgenommen werde, was ich für zweckmäßiger halte, als in diesem Augenblicke über die von dem Justizminister vorgeschlagene, weit weniger genügende Fassung zu entscheiden.

Referent v. Friesen: Ich bin nicht einverstanden mit dem Vorschlage des Staatsministers, weil durch Weglassung der Worte: „welches dasselbe auf seine Actien eingezahlt hat,“ der Fassung der Deputation ihr wesentlicher Sinn benommen wird. Denn durch diese Fassung soll es zur positiven Bestimmung werden, daß der Actionair nicht mehr verliere, als was er eingezahlt hat. Das ist die Regel. Die Ausnahmen davon sind: 1) wenn in den Statuten etwas Anderes bestimmt ist, und 2) wenn sich der Actionair gegen die Gesellschaft zu Etwas mehr verpflichtet hat. Deswegen kann ich mich nicht mit dieser Fassung einverstanden erklären.

Königl. Commissair D. Einert: Ich frage, kann eine Gesellschaft sich etabliren, wenn sie weiter Nichts sagt, als: Wir wollen dieses oder jenes Geschäft betreiben und behalten uns vor, so viel einzuzahlen, als wir wollen, und in keinem Falle für ein Mehreres gehalten sein. Man kann sagen, sie könne bestehen, aber nur in einem Staate, wo kein Recht gilt, gewiß nicht mit Zustimmung einer gewissenhaften Staatsregierung; ein Recht, im Staate als Actiengesellschaft aufzutreten, kann sie nicht in Anspruch nehmen; wenn die Mitglieder es lediglich in ihrer Willkür behalten wollen, was sie geben wollen, wenn sie schulden, so erfüllen sie die Bedingungen nicht, die ich oben genannt habe. Wenn sie den Fonds nicht sichern, da müssen sie als einzelne Personen hervortreten, dann müssen ihre Namen die Geschäfte der Gesellschaft vertreten. Das ist die einzige Bedingung. Wenn dies der Fall ist, so ist es auch unmöglich, die Fassung anders zu geben, als sie vom Hrn. Staatsminister vorgeschlagen ist.

Abg. D. v. Mayer: Der Königl. Commissair hat so eben sehr klar nachgewiesen, daß die Fassung des Hrn. Staatsministers eine bedenkliche ist; denn wenn er nicht der Meinung ist, daß in den Statuten ausgesprochen werden darf, daß Jemand weniger verlieren könne, als der Betrag der Actie ist, so liegt der Sinn des Hrn. Staatsministers nicht in der gegebenen Fassung, und diese ist darum höchst bedenklich und unannehmbar.

Abg. Claus (aus Chemnitz): Unter solchen Umständen muß auch ich mich von meiner Zustimmung lossagen und von der Fassung, wie der Hr. Staatsminister sie vermittelnd beantragt hat, auf die der Deputation unbedingt zurückgehen.

Abg. Eisenstück: Ich muß dem auch beipflichten; ich halte es für sehr gefährlich. Durch die vorgeschlagene Fassung ist man noch schlechter daran, als durch den Gesetzentwurf. Was soll das heißen: „er kann das verlieren, wozu er sich verpflichtet hat?“ Wir haben keine Garantie, daß die Statuten nicht werden bestätigt werden, weil darin steht, die Actien sollen an porteur ausgegeben werden, und eine höhere Geltung des Verlusts nicht haben, als was eingeschossen ist.

Königl. Commissair D. Einert: Was der Abg. Eisen-

stück sagt, liegt ganz in der Natur der Sache; Jeder muß das geben, wozu er sich verpflichtet hat. Wenn dem so ist, so muß er auch erfüllen, was er durch seine Unterzeichnung versprochen hat. Etwas Anderes will man nicht. Das ist das, was man diesseits unausgesetzt zu vertheidigen gesucht hat.

Abg. Eisenstück: Das brauchen wir nicht im Gesetze auszusprechen. Denn, wie Jeder weiß, daß schwarz schwarz und weiß weiß ist, so versteht sich es auch von selbst, daß Jeder verbunden ist, seine Pflicht zu erfüllen. Das braucht nicht gesetzlich ausgesprochen zu werden. Soll in der Fassung nicht mehr liegen, als daß sie überflüssig sei, so muß ich bemerken, daß sie nicht allein überflüssig ist, sondern auch schädlich sein kann; denn in einem Gesetze von wenigen Paragraphen darf keine überflüssige Paragraphen sein.

Staatsminister v. Könnert: Diese Paragraphen ist entstanden durch den Zweifel, ob die Actionaire auch über den Betrag ihrer Actien gegen dritte Personen verbindlich seien, und um diesen Zweifel zu vermeiden und das Gegentheil auszusprechen, ist die Paragraphen aufgenommen worden. Dieser Satz wird auch noch in der Fassung liegen, wie ich jetzt vorgeschlagen habe: „der Verlust jedes Mitgliedes kann sich nicht höher belaufen, als die Summe, für welche sich dasselbe gegen die Gesellschaft verpflichtet hat.“

Abg. v. Eysler: Es ist dies schon der Fall mit den Leipziger Actien. Die Actionaire haben eigentlich nur 100 Thlr. zu bezahlen.

Präsident: Nach dem Vortrage des Königl. Commissairs wäre also die Diskussion geschlossen, und ich kann nun zur Fragstellung übergehen. Zuerst liegt eine neue 4. Paragraphen nach dem Vorschlage unserer Deputation vor. Darauf würde also die erste Frage zu stellen sein, vorbehaltlich des Vorschlags des Herrn Staatsministers, welcher auf Auslassung der Worte in der 5. Zeile: „welche dasselbe auf seine Actien eingezahlt oder“ gerichtet ist.

Referent v. Friesen: Wenn ein Vorbehalt gemacht würde, müßte die Kammer sich auch den Vorbehalt machen, daß sie zu ihrer ersten Fassung zurückkehren könnte.

Präsident: Wenn der Fassung der I. Kammer nicht präjudizirt ist, würde ich die 3. Frage auf den Beschluß der I. Kammer zu richten haben, und wenn auch diese abgelehnt würde, hätte ich die Kammer zu fragen, ob sie bei ihrem früheren Beschlusse beharren wolle?

Abg. D. v. Mayer: Ich bin damit im Allgemeinen einverstanden, aber der Vorschlag des Hrn. Staatsministers kann erst nach dem Vorschlage der Deputation und dem Beschlusse der I. Kammer zur Abstimmung gelangen; denn er tritt an die Stelle des Gesetzentwurfs. Auf diesen ist immer erst zuletzt zurückzukommen.

Präsident: Ich habe den Vorschlag des Hrn. Staatsministers als ein Amendement zum letzten Gutachten der Deputation betrachten zu müssen geglaubt.

Abg. D. v. Mayer: Es ist derselbe kein Sous-Amende-

*